

Antrag

der Abg. Emil Sänze und Dr. Uwe Hellstern u. a. AfD

Entwicklungen bei „kw“-Stellen im Landeshaushalt

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie sich in den Ministerien seit dem Haushaltsjahr 2019 die Anzahl derjenigen Planstellen und anderen Stellen mit „kw“-Vermerk entwickelt hat, bei denen der Zeitpunkt oder das jeweilige Ereignis für den Wegfall konkret umschrieben ist;
2. welche Entwicklung im Unterschied zu Ziffer 1 seit dem Haushaltsjahr 2019 bei denjenigen Planstellen und anderen Stellen mit „kw“-Vermerk zu verzeichnen ist, bei denen dieser Vermerk ohne einen bestimmten oder bestimmbaren Zeitpunkt für den Wegfall ausgebracht worden ist;
3. in welchem Umfang seit dem Haushaltsjahr 2019 Planstellen und andere Stellen deswegen nicht entfallen sind, weil ursprünglich bestehende „kw“-Vermerke in den Beschlussfassungen der folgenden Haushaltsjahre keine erneute Berücksichtigung gefunden haben;
4. welche Daten zu den Ursachen für den Wegfall von „kw“-Vermerken von der Landesregierung erhoben werden und welche inhaltlichen Schlussfolgerungen daraus für den Zeitraum ab dem Haushaltsjahr 2019 gezogen werden können;
5. in welchem Umfang der konkrete Wegfall von Planstellen und anderen Stellen mit „kw“-Vermerk in den Haushaltsjahren 2020 bis 2023 zu realen Einsparungen bei den Personalkosten der Landesverwaltung geführt hat;
6. welche Gesamtstrategie die Landesregierung in Bezug auf Planstellen und andere Stellen mit „kw“-Vermerk für den verbleibenden Zeitraum der 17. Wahlperiode verfolgt;
7. ob und inwieweit nach Auffassung der Landesregierung „kw“-Vermerke bei Planstellen und anderen Stellen ein grundsätzlich effektives Mittel darstellen, um im Sinne des Bürokratieabbaus den Umfang der Stellenpläne und der Personalkosten in der Landesverwaltung kontinuierlich zu reduzieren.

15.4.2024

Sänze, Dr. Hellstern, Klauß, Klos, Lindenschmid AfD

Begründung

§ 21 Absatz 1 und 3 Landeshaushaltsordnung (LHO) sieht vor, dass Planstellen und andere Stellen, die in folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich nicht mehr benötigt werden, als „künftig wegfallend“ zu bezeichnen sind („kw“-Vermerk). Da die Festlegungen eines Haushaltsplans nach den Grundsätzen der zeitlichen Bindung aber nur für das Haushaltsjahr gelten, für das der jeweilige Haushaltsplan festgestellt worden ist, muss in künftigen Haushaltsjahren erneut über den konkreten Finanzbedarf beschlossen werden. Eine Bindung an „kw“-Vermerke früherer Haushalte besteht nicht. Der Antrag hinterfragt vor diesem Hintergrund die Entwicklung bei den Planstellen und anderen Stellen mit „kw“-Vermerk seit dem Haushaltsjahr 2019.